

Begründung

Die Landesverordnung zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe sowie in ähnlichen Einrichtungen wird bis zum 23. Juli 2022 verlängert.

Die Regelungen zu den Testungen von Besucherinnen und Besuchern ist unabhängig von ihrem Genesenen- oder Impfstatus auf Grund der anhaltend hohen Infektionszahlen und der sich verbreitenden Mutation BA 4 und BA 5 des Coronavirus SARS-CoV-2 in den Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe weiterhin erforderlich. Ebenso werden die Testregelungen für die Bewohnerinnen und Bewohner, Gäste der Tagespflege und der Mitarbeitenden in diesen Einrichtungen sowie den ambulanten Pflegediensten aufrechterhalten.

Die Regelungen zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske für Besucherinnen und Besucher sowie für Mitarbeitende der vorgenannten Einrichtungen gelten ebenfalls weiterhin fort. Nach Auslaufen der Corona-Arbeitsschutzverordnung haben die Arbeitgeber darüber hinaus eigenverantwortlich eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und gegebenenfalls weitere Maßnahmen zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 festzulegen oder fortzuschreiben. Hierzu gibt die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) entsprechende Hinweise (<https://www.bgw-online.de/bgw-online-de/corona-navigationsebene/coronavirus/informationen-der-bgw-zum-betrieblichen-infektionsschutz-71710>).